

Stadt Schönebeck (Elbe)

Salzlandkreis, Land Sachsen-Anhalt

Bebauungsplan Nr. 64
"Mobilheimpark im Ferienpark Plötzky"

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

mit artenschutzrechtlicher Prüfung

Satzung

November 2016

Erarbeitet von

STEINBRECHER u. PARTNER
Ingenieurgesellschaft mbH

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | EINLEITUNG | 2 |
| 1.1 | Veranlassung | 2 |
| 1.2 | Rechtliche Grundlagen | 2 |
| 2 | ZUSTAND VON NATUR UND LANDSCHAFT | 3 |
| 2.1 | Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Arten / Biotope | 3 |
| 2.1.1 | Biotop- und Nutzungstypen | 3 |
| 2.1.2 | Fauna | 7 |
| 3 | KONFLIKTANALYSE | 8 |
| 3.1 | Beschreibung des Planvorhabens | 8 |
| 3.2 | Methodische Vorgehensweise bei der Konfliktanalyse und Kompensation von Eingriffen | 9 |
| 4 | MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG, ZUM AUSGLEICH UND ERSATZ NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN AUF NATUR UND LANDSCHAFT | 11 |
| 4.1 | Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen | 11 |
| 4.2 | Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen | 13 |
| 4.3 | Maßnahmenübersicht / Zusammenfassung | 16 |
| 4.3.1 | Flächenverfügbarkeit | 16 |
| 4.3.2 | Zusammenfassung | 17 |
| 5 | ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG | 18 |
| 5.1 | Rechtliche Grundlagen und Methodik | 18 |
| 5.2 | Prüfungsrelevante Arten i.S.d. § 44 BNatSchG | 19 |
| 5.3 | Einbeziehung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen | 20 |
| 5.4 | Prüfung ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung einbezogen werden können | 20 |
| 5.5 | Voraussichtliche Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote | 20 |
| 5.6 | Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung | 22 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | | |
|---------|---|----|
| Tab. 1: | Biotop- und Nutzungstypen..... | 4 |
| Tab. 2: | PFLANZLISTE 1 | 13 |
| Tab. 3: | PFLANZLISTE 2 | 14 |
| Tab. 4: | PFLANZLISTE 3 | 15 |
| Tab. 5: | Übersicht zu den Maßnahmen..... | 16 |
| Tab. 6: | Flurstücksangaben und Verfügbarkeit der Maßnahmen | 16 |

ANLAGEN

| | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen (1.1 - 1.3) |
| Anlage 2 | Baumbestand |

PLÄNE

| | |
|--------|--------------|
| Plan 1 | Bestandsplan |
| Plan 2 | Maßnahmeplan |

1 Einleitung

1.1 Veranlassung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 05.11.2015 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 „Mobilheimpark im Ferienpark Plötzky“ gefasst.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Ferienparks Plötzky, nördlich des Ortsteils Plötzky der Stadt Schönebeck. Der Bebauungsplan überlagert mit dem westlichen Teil des Geltungsbereichs einer Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 54 „Sondergebiet Versorgungs- und Freizeitanlagen Ferienpark Plötzky“ und umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,84 ha. Ausführliche Aussagen und städtebauliche Ziele des Bebauungsplans sind in der Begründung (Teil I) zum Bebauungsplan dargelegt.

Mit Aufstellung des Bebauungsplans werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die zu kompensieren sind. Daher ist gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach den Vorschriften des BNatSchG und NatSchG LSA erforderlich.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung zu berücksichtigen. Grundlage hierzu ist die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB, in der der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft im Plangebiet bewertet wird und Maßnahmen zur Verwirklichung der örtlichen Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes beschrieben werden.

Die Umsetzung eines Bebauungsplans ist in der Regel mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA verbunden. Vermeidbare erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen sind soweit wie möglich zu unterlassen oder zu vermindern. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege ausgeglichen oder ersetzt werden, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege erforderlich ist (§ 15 BNatSchG und § 7 NatSchG LSA).

Rechtsgrundlagen sind insbesondere:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662).

Sonstige Vorgaben

- 1. Änderung Flächennutzungsplan Plötzky, Pretzien, Ranies, in Kraft seit April 2016
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil der Stadt Schönebeck (Elbe) (Baumschutzsatzung) vom 11.12.2015

Die Bilanzierung erfolgt unter Anwendung der

- Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 (Mbl. LSA S. 685); zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 12.03.2009 (MBl. LSA 13/2009 vom 15.04.2009, S. 250).

2 Zustand von Natur und Landschaft

Grundsätzlich ist der aktuelle Ist-Zustand unter Einbeziehung der Vorbelastungen zu ermitteln und nach ausgewählten Erfassungskriterien zu beschreiben. Die Erfassung und Bewertung der natürlichen Landschaftsfaktoren erfolgt auf der Grundlage übergeordneter Planungsvorgaben, Geländebegehungen, umweltrelevanter Gutachten und sonstiger Unterlagen.

Bezüglich der Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild wird vollinhaltlich auf das Kapitel 3 des Umweltberichts verwiesen.

Ausführungen zum Schutzgut Arten / Biotope sowie eine zusammenfassende Gesamtbewertung zu allen Schutzgütern sind ebenfalls dem Umweltbericht zu entnehmen.

In der hier vorliegenden Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung werden zur sachgerechten Bewertung des Eingriffs die **Erfassung und Bewertung der Schutzgüter Arten und Biotope** vorgenommen und ausführlicher und detaillierter als im Umweltbericht beschrieben.

2.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Arten / Biotope

2.1.1 Biotop- und Nutzungstypen

Bebauungsplan Nr. 64 „Mobilheimpark im Ferienpark Plötzky“ im Überlagerungsbereich mit dem Bebauungsplan Nr. 54 Sondergebiet Versorgungs- und Freizeitanlagen „Ferienpark Plötzky“

Ein Teilbereich des Bebauungsplans überlagert den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 54 Versorgungs- und Freizeitanlagen „Ferienpark Plötzky“. Hier wurden ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Versorgungs- und Freizeitanlage“ (SO 1.2) sowie eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ ausgewiesen. Für diesen Bereich wird als Bestand die festgesetzte Nutzung angesetzt (nähere Ausführungen siehe Kap. 3.2).

Bebauungsplan Nr. 64 „Mobilheimpark im Ferienpark Plötzky“ außerhalb des Überlagerungsbereichs mit dem Bebauungsplan Nr. 54 Sondergebiet Versorgungs- und Freizeitanlagen „Ferienpark Plötzky“

Für den nicht vom Bebauungsplan Nr. 54 berührten Teil des Geltungsbereichs wurde der Bestand im Rahmen einer Biotop- und Nutzungstypenkartierung im Frühjahr / Frühsommer 2016 erfasst. Die Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte unter Anwendung der für das Land Sachsen-Anhalt aktuell gültigen Biotoptypenliste¹ unter Hinzuziehung zur Verfügung stehender Naturschutzfachdaten.

Diesbezüglich wurden unterschiedliche Einheiten voneinander abgegrenzt, die sich aufgrund bestehender abiotischer Standortverhältnisse sowie einer bestimmten Nutzungsart bzw. -intensität zu typischen Pflanzengemeinschaften mit charakteristischen Pflanzenarten entwickelt haben.

Die Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgt für den Untersuchungsraum in Plan 1 (Bestandsplan, Maßstab 1 : 500).

Nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung aller im Geltungsbereich (außerhalb der Überlagerungsfläche mit dem Bebauungsplan Nr. 54) erfassten Biotope, Aussagen zum Schutzstatus sowie die Angabe des Biotopwertes gemäß Bewertungsmodell².

Im Überlagerungsbereich mit dem Bebauungsplan Nr. 54 wurde keine aktuelle Biotop- und Nutzungstypenkartierung vorgenommen. Hier bildet das derzeit zulässige Maß der baulichen Nutzung die Grundlage der Bilanzierung (Bestand), das in der Bilanzierung dem geplanten Maß der baulichen Nutzung gegenübergestellt wird.

¹ Anlage 1 der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, zul. geä. durch Erl. Desd MLU v. 24.11.2006 (MBI, LSA S. 743).

² Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 12.03.2009

Tab. 1: Biotop- und Nutzungstypen

Schutzstatus: § nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA geschützter Biotop
(§) Unter bestimmten Ausprägungen nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA geschütztes Biotop

Gefährdung: Kategorie der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Sachsen-Anhalts
0 Vernichtet 3 gefährdet
1 Von vollständiger Vernichtung bedroht - Derzeit keine Gefährdung erkennbar
2 Stark gefährdet

| Code | Bezeichnung des Biotoptyps | Schutzstatus | Gefährdung ³ | Biotopwert ⁴ |
|--|---|--------------|-------------------------|-------------------------|
| Gehölze | | | | |
| HEX | Sonstiger Einzelbaum | - | 3 | 12 |
| <p>Im Rahmen der Vermessung wurden alle Bäume des Plangebiets einzeln erfasst. Sie werden separat als sonstige Einzelbäume und nicht als Baumgruppe /-bestand dargestellt. Wesentliche Baumarten sind Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>), Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), Birke (<i>Betula pendula</i>) und Pappel (<i>Populus spec.</i>).</p> <p>Die Bäume sichern die Gebietsdurchgrünung, sind Schattenspendler, wirken klimaregulierend und sind deshalb bedeutend für das Landschaftsbild und die Erholung. Sie stellen Verbundstrukturen zu angrenzenden Biotopen sowie Nahrungs- und Lebensraum für die siedlungsnahe Fauna dar.</p> <p>Insgesamt ist den Bäumen deshalb eine hohe ökologische Bedeutung beizumessen.</p> <p>Die Bilanzierung der Bäume erfolgt nicht über die Flächenberechnung des Biotops, sondern über eine separate Berechnung als Einzelbäume in einer zweiten Ebene, wobei der Stammumfang maßgebend ist. Die Bäume sind mit Angaben zu Art, Stammumfang / -durchmesser und potenziellem Ersatzbedarf aufgelistet (Anlage 2).</p> | | | | |
| HHC | Hecke mit überwiegend standortfremden Gehölzen | - | - | 10 |
| <p>Mit diesem Biotoptyp wurden im Plangebiet Hecken mit überwiegend nicht-heimischen Arten unterschiedlicher Ausprägung zusammengefasst.</p> <p>Eine Hecke verläuft entlang des nördlichen Abschnitts der östlichen Geltungsbereichsgrenze. Hier wachsen vereinzelt Sträucher wie Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>), Weißer Hartriegel (<i>Sambucus alba</i>) und Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>) den kleinen Wall, welcher parallel zum Zaun aufgeschüttet wurde. Das Alter der Hecke wird auf 6 bis 8 Jahre geschätzt, weshalb bei der Bilanzierung ein Punkt von der Biotopwertigkeit abgezogen wird.</p> <p>Eine zweite Strauch-Baumhecke säumt das Plangebiet entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ein. Wesentliche Arten sind Robine (<i>Robinia pseudoacacia</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Liguster (<i>Ligustrum spec.</i>), Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>), Heckenrose (<i>Rosa corymbifera</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) und Forsythie (<i>Forsythia intermedia</i>).</p> <p>Zudem befindet sich an der südlichen Geltungsbereichsgrenze, entlang des Zaunes des Wochenendhausgrundstücks, eine weitere Strauchhecke, welche sich durch Dominanz von Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>) auszeichnet.</p> <p>Die Hecken wirken als Verbundstrukturen und sind für viele Arten Lebens- und Nahrungsraum. Sie besitzen deshalb eine mittlere ökologische Wertigkeit.</p> | | | | |
| Gewässer | | | | |
| FGK | Graben mit artenarmer Vegetation | - | - | 10 |
| <p>Als Verbindungsstruktur zwischen dem Kleinen und dem Großen Waldsee verläuft im Gebiet ein schmaler künstlicher wasserführender Graben, bei dem nur eine geringe Fließbewegung wahrnehmbar ist. Dieser wird von Bäumen überschattet und zeichnet sich durch eine artenarme Randvegetation aus. In Zaunnähe dient ein Steg zur fußläufigen Überquerung des Grabens.</p> | | | | |
| SEY | Sonstiges anthropogenes nährstoffreiches Gewässer | - | - | 15 |
| <p>Ein Teilbereich im Zentrum des Plangebiets wird von der Gewässerfläche des Kleinen Waldsees eingenommen. Der Kleine Waldsee befindet sich vollständig auf dem Gelände des Ferienparks Plötzky, aber nur zu einem Teil innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 64. Der See entstand aus einem Restloch eines Steinbruchs und weist am tiefsten Punkt eine Tiefe von 17 m auf. Im Sommer wird der See zum Baden genutzt. Als weitere Spielmöglichkeit wurde innerhalb des Sees eine Badeinsel aus Pontons installiert. Zusätzlich wurde im südlichen Uferbereich durch Aufbringung von Sand ein Strand- und Spielbereich angelegt. Während der südliche, der westliche und der nördliche Uferbereich außerhalb des Geltungsbereichs völlig gehölzfrei ist, wird der östliche Bereich des Ufers überwiegend von Bäumen überschattet. Hier mündet der Graben, welcher den Großen mit dem</p> | | | | |

³ Schuboth, J.; Peterson, J. (2004): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Sachsen-Anhalts, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39.

⁴ Anlage 1 der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, zul. geä. durch Erl. Desd MLU v. 24.11.2006 (MBI, LSA S. 743).

| Code | Bezeichnung des Biototyps | Schutzstatus | Gefährdung ³ | Biotopwert ⁴ |
|---------------------------------------|---|--------------|-------------------------|-------------------------|
| | <p>Kleinen Waldsee verbindet, ins Gewässer. Nördlich des Grabenzulaufs sind in unregelmäßigen Abständen vier Stege angelegt, welche zu den Wohnwagenstellplätzen am Ostufer gehören. Die größte Naturnähe besitzt der See im nordöstlichen Bereich, wo sich ein ca. 5 bis 8 m breiter Röhrichtgürtel befindet. Weniger störepfindliche Arten, wie das Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), nutzen das Schilf als Lebens- und Rückzugsraum.</p> <p>Dem kleinen Waldsee wird aufgrund des Nutzungsdrucks im Ferienpark eine mittlere ökologische Bedeutung zugesprochen</p> | | | |
| Niedermoore, Sümpfe, Röhrichte | | | | |
| NLA | Schilf-Landröhricht | § | 3 | 23 |
| | <p>Der Röhrichtgürtel aus Schilf säumt das Gewässerufer ein. Das Schilf wird u.a. von Wasservögeln, wie der Blässralle (<i>Fulica atra</i>) als Lebens- und Rückzugsraum genutzt.</p> <p>In der Biototypen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalts werden die nach § 30 Abs. 1 des BNatSchG geschützten Biotope anhand von Standortverhältnissen, der Vegetation und den abiotischen Strukturelementen definiert. Demnach sind Ufer- und Landröhrichte ab einer Mindestgröße von 100 m² als geschützt einzustufen. Diese Größe wird von dem vorzufindenden Schilfbestand im Kleinen Waldsee erreicht. Der Schilfbestand ist demnach als geschütztes Biotop zu erfassen.</p> <p>Das Schilf-Röhricht stellt den natürlichsten Bereich des Untersuchungsgebiets dar und besitzt deshalb eine hohe ökologische Bedeutung.</p> | | | |
| Grünland | | | | |
| GSB | Scherrasen | - | - | 7 |
| | <p>Scherrasen liegt im Übergangsbereich der Dauercamper-Flächen zum Gewässerufer des Kleinen Waldsees vor. Der von Bäumen überschattete Bereich wird als Zeltwiese genutzt und unterliegt daher einer regelmäßigen Mahd. Die Fläche wirkt als Pufferzone zum Kleinen Waldsee und besitzt unter Berücksichtigung der in der Fläche befindlichen Bäume eine mittlere bis hohe ökologische Bedeutung.</p> | | | |
| GSX | Devastiertes Grünland mit starken Narbenschäden | - | - | 6 |
| | <p>Devastiertes Grünland befindet sich auf den Randflächen des Parkplatzgeländes im Süden. Sie wird häufig betreten oder sogar befahren und weist deshalb erhebliche Schäden in der Grasnarbe auf.</p> <p>Die ökologische Bedeutung dieser stark trittbelasteten Flächen ist gering.</p> | | | |
| Siedlungsbiotope | | | | |
| PSE | Campingplatz | - | - | 4 |
| | <p>Als Campingplatz werden großräumig die Flächen zusammengefasst, welche für Wohnwagenstellplätze beansprucht werden. Für Kurzcamper existieren im Norden des Kleinen Waldsees als Touristikplätze ausgewiesene Flächen. Versorgungseinrichtungen, die auf dieser Grünfläche installiert wurden, bieten Strom und Trinkwasser.</p> <p>Sowohl südlich, als auch nördlich des Kleinen Waldsees befinden sich Wohnwagenstellplätze für Dauercamper. Während die nördlichen Flächen im Geltungsbereich, ausgenommen der Hecken entlang der Einzäunung des Ferienparks, gehölzfrei sind, befindet sich im südlichen Bereich ein kleinräumiges Mosaik aus Hecken und Sträuchern, welches durch einige Bäume ergänzt wird. Hier dienen Schnitthecken und einzelne Ziersträucher, wie Liguster (<i>Ligustrum spec.</i>), Koniferen (<i>Coniferales spec.</i>), Heckenrose (<i>Rosa corymbifera</i>), Winterjasmin (<i>Jasminum nudiflorum</i>), Holunder (<i>Sambucus nigrum</i>), Flieder (<i>Syringea vulgaris</i>), Ranunkelstrauch (<i>Kerria japonica</i>) oder Brautspiere (<i>Spiraea arguta</i>) als Einfriedung und Abgrenzung der jeweiligen Parzellen. Zudem prägen Leitungen, Überdachungen und weitere Elemente, wie Sichtschutzvorrichtungen oder Gehwegplatten das Bild. Die Krautschicht wird überwiegend von nitrophilen oder trittresistenten Arten, z. B. Schöllkraut (<i>Chilodonium majus</i>), Vogelmiere (<i>Stellaria media</i>), Königskerze (<i>Verbascum spec.</i>), Spitz-Wegerich (<i>Plantago lanceolata</i>) geprägt. Allerdings weist die Grasnarbe erhebliche Schäden (Nutzung als Abstellfläche, Weg) auf. Der Dauercamperbereich wird von größeren locker stehenden Bäumen, insbes. Kiefern (<i>Pinus sylvestris</i>), Birken (<i>Betula pendula</i>), Pappeln (<i>Populus spec.</i>) und Stiel-Eichen (<i>Quercus robur</i>), überschattet.</p> <p>Aufgrund der zahlreichen Hecken und Ziersträucher, die trotz des Anteils an nicht heimischen Arten insbes. von Vögeln und Insekten genutzt werden, wird den Campingplatz-Flächen im Süden eine mittlere ökologischen Bedeutung zugesprochen, während die Flächen im Norden aufgrund der Strukturarmut eine eher geringe ökologische Bedeutung besitzen.</p> | | | |
| PSFB | Wochenend- und Ferienhausbebauung mit Grünanlagen | - | - | 4 |
| | <p>Mit diesem neu definierten Biototyp werden die Flächen der bereits bestehenden Mobilheime in Verbindung mit ihren Terrassen, Verbindungswegen und Rabatten erfasst, welche sich südlich des Kleinen Waldsees befinden. Des Weiteren ist zu diesem Biototyp der eingezäunte Bereich im südöstlichen Teil des Plangebiets, mit Bungalow, Garage und Scherrasen zu zählen.</p> <p>Durch die starke nutzungsbedingte Beeinflussung besitzen die Biotope nur eine geringe ökologische Bedeutung.</p> | | | |

| Code | Bezeichnung des Biototyps | Schutzstatus | Gefährdung ³ | Biotopwert ⁴ |
|--|--|--------------|-------------------------|-------------------------|
| PSG | Gewässerbadestelle | - | - | 4 |
| <p>Am südlichen Ufer des Kleinen Waldsees wurde ein etwa 9 m breiter künstlich angelegter Sandstrand erfasst. Die Sandfläche stellt einen Übergang von der Wasseroberfläche zur Böschungsoberkante dar. Im Sommer wird die Fläche zum Spielen und Liegen, i.V.m. Badeaktivitäten, genutzt. Der Strand erstreckt sich über das komplette westliche Ufer, welches sich jedoch nicht mehr im Geltungsbereich befindet.</p> <p>Mit der Gewässerbadestelle (PSG) wurde ein neuer Biototyp definiert, dessen Biotopwert sich am Biototyp „Sonstige Sport-/Spiel und Erholungsanlage“ orientiert.</p> <p>Aufgrund der intensiven Nutzung besitzt der Strand eine äußerst geringe ökologische Bedeutung.</p> | | | | |
| Bebauung | | | | |
| BEX | Sonstige Deponie | - | - | 0 |
| <p>Im südlichen Bereich des Plangebiets wurde Boden- und Abbruchmaterial zu einem Hügel aufgeschüttet. Hier bilden nitrophile Gräser und Kräuter wie Land-Reitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>), Große Brennessel (<i>Urtica dioica</i>) oder Beifuß (<i>Artemisia vulgaris</i>) eine Ruderalfläche.</p> <p>Auch wenn der Hügel schon längere Zeit hier liegt, ist der Bestand dennoch temporär und kurzfristig starken Veränderungen unterworfen.</p> <p>Der Biototyp besitzt aufgrund der starken Beeinflussung eine geringe ökologische Bedeutung.</p> | | | | |
| BXY | Sonstige Baustelle | - | - | 0 |
| <p>Zwischen dem o.g. Aufschüttungshügel, dem Bowlingcenter und dem Wellness- und Fitnessgebäude, liegt eine größere Freifläche, die als Lagerplatz für Bodenmaterial und Baustelleneinrichtungen genutzt wird. Für die Biotypenkartierung ist nur der östliche Bereich dieser Fläche von Bedeutung, da dieser nicht vom Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 54 berührt wurde.</p> <p>Aufgrund der starken anthropogenen Beeinflussung ist die ökologische Bedeutung sehr gering.</p> | | | | |
| Befestigte Fläche / Verkehrsfläche | | | | |
| VWA | Unbefestigter Weg | - | 3 | 6 |
| <p>Als unbefestigter Weg wurde der so genannte Lupinienweg erfasst, welcher vom Graben parallel zur östlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft und schließlich an den ausgebauten Weg (Seeallee) nördlich des Kleinen Waldsees anschließt. Ein weiterer unbefestigter Weg beginnt zwischen den Mobilheimen und dem Strand. Auf beiden Wegen findet regelmäßiger fußläufiger Verkehr statt.</p> <p>Insgesamt besitzen die Wege auch aufgrund der Unterhaltung nur eine geringe ökologische Bedeutung.</p> | | | | |
| VWB | Befestigter Weg (wassergebundene Decke, Spurbahnen) | - | - | 3 |
| <p>Ein mit Schotter befestigter Weg, bezeichnet als Sonnenallee, führt von der Zufahrt im Süden zu den Mobilheimen am Kleinen Waldsee und setzt sich letztlich als Fuchsenweg einige Meter in östliche Richtung fort. Der Weg verlässt den Geltungsbereich an der westlichen Grenze, sodass er sich im Bestandsplan als zwei Teilflächen darstellt.</p> <p>Aufgrund der starken Verdichtung durch regelmäßige Befahrung besitzt der befestigte Schotterweg nur eine geringe ökologische Bedeutung.</p> | | | | |
| VWC | Ausgebauter Weg (versiegelt) | - | - | 0 |
| <p>Die Seeallee, ein asphaltierter Weg, verläuft nördlich des Gewässers und dient zur Erreichbarkeit der Touristikplätze. Der vollständig versiegelte Weg besitzt keine ökologische Bedeutung.</p> | | | | |
| VPZ | Befestigter Platz | - | - | 0 |
| <p>Der geschotterte Platz vor dem Bowlingcenter, welcher als Parkplatz und zu Anlieferungszwecken genutzt wird, besitzt keine ökologische Bedeutung.</p> | | | | |

2.1.2 Fauna

In den §§ 37 ff BNatSchG sind in Umsetzung der EU-Richtlinien Regelungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz getroffen worden. Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 37, der §§ 39 – 41, des § 44 und § 45 BNatSchG sowie auch die Befreiungsvorschrift des § 67 BNatSchG stellen in den Bundesländern unmittelbar anzuwendendes Recht dar.

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes regelt insbesondere der § 39 Abs. 5 BNatSchG u. a. die zulässigen Zeiträume zur Beseitigung von Gehölzen (nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September).

Die gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG bestehenden Verbote zum Schutz der besonders geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und der streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, sind zu prüfen und zu berücksichtigen. Zulassungsvoraussetzung für ein Vorhaben ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten durch Störung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten und / oder durch Belästigung, Verletzung bzw. Tötung, Zerstörung der Habitate bzw. Standorte ausüben kann.

Der Artenschutz ist objekt- und individuenbezogen. Er greift grundsätzlich erst durch die konkrete tatsächliche Handlung. Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG gelten also uneingeschränkt auf der Vollzugsebene, d. h. bei Realisierung eines Vorhabens, weil diese auch erst dann eintreten können. Artenschutzrechtliche Verbote beziehen sich demnach auf die Zulassungsebene und nicht auf die Bauleitplanung. Sofern allerdings drohende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung erkennbar sind, sind diese abzuwenden bzw. die Ausnahme- oder Befreiungslage darzustellen.

Das betrifft in der Bauleitplanung insbesondere **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG**. Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG können nur i.V.m. der Umsetzung der Bauvorhaben entstehen.

Eine Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt lieferte keine Hinweise auf Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten innerhalb des Plangebiets. Weitere Daten und Angaben zum Vorhandensein besonders und streng geschützter Arten im Geltungsbereich liegen behördenseits und seitens der Kommune (z. B. Landschaftsplan) nicht vor. Wegen des Zustands und Charakters des Plangebiets sind hier Kulturfolger und störungsempfindliche Arten der Siedlungen und siedlungsnahen Räume zu erwarten.

Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen und Störungen sowie dem geplanten Erhalt der Gehölze und des Gewässers wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf eigene Kartierungen verzichtet.

3 Konfliktanalyse

3.1 Beschreibung des Planvorhabens

Zielstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Mobilheimpark Ferienpark Plötzky“ ist die Ausweisung von Sondergebietsflächen, die der Erholung dienen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird die nachfrageorientierte Entwicklung innerhalb des Erholungsstandorts „Ferienpark Plötzky“ und der bereits getätigten Investitionen am Standort verfolgt.

Eine teilweise Überlagerung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 54 „Sondergebiet Erholungs- und Freizeitanlagen Ferienpark Plötzky“ ist erforderlich, da das Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl – GRZ) des Sondergebiets SO 1.2 geändert und die Baugrenze angepasst werden soll, um den Bau einer Indoor-Sportanlage zu gewährleisten.

Es werden folgende **Sondergebiete** unterteilt:

Geltungsbereich BP Nr. 64 und Überlagerungsbereich BP Nr. 54

- SO 1.2 – Sondergebiet Erholung „Versorgungs- und Freizeitanlagen“

Geltungsbereich BP Nr. 64

- SO 3.1 – Sondergebiet Erholung „Mobilheimpark“
- SO 3.2 – Sondergebiet Erholung „Mobilheimpark“
- SO 3.3 – Sondergebiet Erholung „Mobilheimpark“

Im Bereich von SO 3.1 befindet sich bereits Bebauung in Form von Mobilheimen. Die beiden anderen Sondergebiete im Erweiterungsbereich wurden bisher als Stellplätze für Wohnwagen von Dauercampers bzw. als Touristikplätze für Kurzzeitcamper (SO 3.2 und 3.3) genutzt. Die durch Festlegung der Grundflächenzahlen innerhalb der Sondergebietsflächen wird die maximal mögliche Überbauung geregelt.

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen **Verkehrsflächen** dienen der inneren Verkehrserschließung für Betreiber, Gäste und Feuerwehr. Der vorhandene Parkplatz im Süden soll erweitert und Zufahrten im Süden und Norden festgesetzt werden.

Weiterhin werden **private Grünflächen** ausgewiesen, die verschiedene Funktionen im Gebiet erfüllen. Eine Teilfläche soll, wie bisher, als Zeltplatz genutzt werden. Andere Grünflächen dienen der Gestaltung und Einfriedung, als Pufferflächen zum Gewässer und als Flächen zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen.

Eine Übersicht über die geplanten Flächen mit Angabe zu den Flächengrößen im Geltungsbereich ist der Flächenbilanz in der Begründung (Teil I) zu entnehmen.

Die Bilanzierung und Bewertung der mit Umsetzung des Bebauungsplans tatsächlich zu erwartenden Eingriffsfolgen wird in den Folgekapiteln i.V.m. Anlage 1 (Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen) dargestellt. Die Grenzen der Flächenfestsetzungen des Bebauungsplans werden im Plan 1 (Bestandsplan) dargestellt.

3.2 Methodische Vorgehensweise bei der Konfliktanalyse und Kompensation von Eingriffen

Die Umsetzung des Bebauungsplans ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG bzw. § 6 NatSchG LSA verbunden, die zu kompensieren sind. Die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgen anhand des gültigen Bewertungsmodells von Sachsen-Anhalt.⁵

Entsprechend den Vorgaben bilden die Erfassung und -bewertung von Biotoptypen die Grundlage für die Bewertung der Eingriffsfolgen. Die Eingriffsermittlung basiert auf der Gegenüberstellung der Wertigkeiten der betroffenen Biotope im Eingriffsbereich unmittelbar vor dem Eingriff und dem zu erwartenden Zustand nach Durchführung des Eingriffs. Grundlage ist der Biotopwert, der die naturschutzfachliche Wertigkeit des Bestands widerspiegelt (Zustand vor dem Eingriff), und der Planwert, der die Wertigkeit der Flächen nach dem Eingriff, d. h. nach Umsetzung des Bebauungsplans darstellt.

Im Bebauungsplan Nr. 64 wird im Bereich, mit dem eine Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 54 überplant wird, anders vorgegangen als im übrigen Geltungsbereich. (sh. auch Kap. 2.1.1)

Vorgehensweise im Überlagerungsbereich mit BP Nr. 54

Da hier bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 54 die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt ist, ist als Bestand die rechtskräftig festgesetzte Art und das Maß der baulichen Nutzung anzusetzen. Betroffen ist in diesem Fall das Sondergebiet Erholung mit der Zweckbestimmung Versorgungs- und Freizeitanlagen SO 1.2, bei dem die Änderung der festgesetzten Grundflächenzahl 0,6 auf 0,8 geplant ist. Zudem wird für den Teil der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Parkplatz), für den keine Änderung vorgesehen ist, der Bestandwert gleich dem Planwert gesetzt.

Vorgehensweise im Bebauungsplan Nr. 64 außerhalb des Überlagerungsbereichs mit dem Bebauungsplan Nr. 54

Außerhalb des Überlagerungsbereiches erfolgte im Rahmen der Biotop- und Nutzungstypenkartierung die Erfassung von Biotope und Biotoptypen, welche als hoch aggregierte Indikatoren fungieren. Den einzelnen Biotoptypen wurde im Bewertungsmodell eine Wertigkeit zugeordnet. Die Biotope im Bestand besitzen einen Biotopwert, der anhand der Kriterien Natürlichkeit, Seltenheit / Gefährdung und zeitlicher Wiederherstellbarkeit in seiner Bedeutung klassifiziert wird.

Die Biotope in der Planung erhalten einen Planwert, der i.d.R. niedriger ist als der Wert eines bestehenden Biotops. Je länger die Entwicklungsdauer und je höher das Wiederherstellungsrisiko des Biotoptyps, desto stärker weicht der Planwert vom Biotopwert ab. Biotop- und Nutzungstypen, die nicht verändert werden und bestehen bleiben, werden in der Planung mit dem ursprünglichen Bestandwert berücksichtigt (siehe hierzu auch die Fußnoten innerhalb der Bilanzierung).

Für die Bilanzierung werden die Biotope im Bestand den geplanten Biotopen nach Umsetzung des Bebauungsplans gegenübergestellt. Die Differenz aus den bestehenden und den geplanten Biotoptypen ergibt die Werteinheiten der Wertminderung. Dieser Wert muss durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Können die Werteinheiten der Wertminderung mit den Werteinheiten der Wertsteigerung durch Ausgleich oder Ersatz gleichgestellt werden, gilt ein Eingriff als kompensiert.

Da die Eingriffe, welche sich mit der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben, nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden können, erfolgt die Kompensation auf einer externen Fläche, welche sich zwischen dem Milanweg und dem Parkplatz auf dem Flurstück 239/7, Flur 2 in der Gemarkung Plötzky befindet. Aufgrund der vorherigen Weidenutzung durch Strauße und Pferde wird der aktuelle Biotoptyp dieser Fläche als devastiertes Grünland (GSX) bewertet.

Mit der Gegenüberstellung von Biotopwert und Planwert sind alle Beeinträchtigungen über die Wertminderung der Biotope rein rechnerisch erfasst.

⁵ Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), zuletzt geändert durch Erl. des MLU vom 24.11.2006 – 22.2-22302/2

Erfassung des Großbaumbestandes mit Hinweisen zu Gehölzfällungen, deren Ausgleich und Kontrolle

In der Vermessung, die dem Plan zu Grunde liegt, wurden die Bäume des Plangebiets einzeln erfasst. Sie werden als sonstige Einzelbäume separat von den flächigen Biotopen dargestellt. Die Bäume sind mit Angaben zu Art, Stammumfang / -durchmesser und potenziellem Ersatzbedarf in einer Liste (Anlage 2) aufgeführt.

Im Bereich der Parkplatzflächen ist mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 64 die Fällung von drei Bäumen nicht vermeidbar. Dabei handelt es sich um eine Waldkiefer, eine Weiß-Tanne und eine Birke (vgl. Nr. 2, 3 und 4 der Baumliste in Anlage 2), deren jeweiliger Stammdurchmesser nicht größer als 0,4 m ist.

Da der Eingriff im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 64 zu bilanzieren ist, wäre auch hierfür das Bilanzierungsmodell Sachsen-Anhalt anzuwenden. Das wird im vorliegenden Fall aber nicht als sinnvoll erachtet, sodass nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Verlust von Einzelbäumen verbal argumentativ bewertet werden kann und über Ersatzpflanzungen in einem entsprechenden Verhältnis kompensiert werden kann. Der Umfang dieser Pflanzung orientiert sich an der Baumschutzsatzung der Stadt Schönebeck (sh. A 2). Bei der Fällung dieser Bäume bedarf es einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde des Salzlandkreises.

Für den Fall, dass wider Erwarten weitere Gehölzrodungen im Geltungsbereich notwendig werden nachdem der Bebauungsplan rechtskräftig wurde, gilt das Verursacherprinzip unter Anwendung der Baumschutzsatzung der Stadt Schönebeck. Die Ersatzpflanzung der Bäume hat dann innerhalb des Geltungsbereiches zu erfolgen. Es sind Hochstämme entsprechend der Arten und Qualitäten der Pflanzliste 2 zu verwenden.

Zu rodende Gehölze sind vor Ihrer Fällung auf Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten zu kontrollieren (S 2) und die zulässigen Zeiträume entsprechend der nachfolgenden Ausführungen (V 1) zu berücksichtigen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, zum Ausgleich und Ersatz nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

4.1 Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Im Sinne des Vermeidungsgebotes werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgeführt, die im Hinblick auf die Umsetzung des Bebauungsplans vorrangig zu berücksichtigen sind. Sie haben das Ziel, die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft von vornherein zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

S 1 Schutz von Gehölzen

Im Plangebiet befinden sich Gehölze, die überwiegend zu erhalten und zu schützen sind. Diese unterliegen mit Rechtskraft des Bebauungsplans der Baumschutzsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)⁶ und sind während der Durchführung jeglicher Baumaßnahmen gemäß der einschlägigen fachlichen Vorschriften (DIN 18920, RAS-LP 4) zu schützen. Die Gehölze sind entsprechend durch Einzelbaumschutz oder eine wirksame Absperrung zum Schutz flächiger Gehölzbestände vor mechanischen Beschädigungen zu bewahren.

Im Bebauungsplan sind sowohl Flächen mit Erhaltungsgebot für Gehölze als auch der Erhalt eines Einzelbaums (Stiel-Eiche im Bereich der Einfahrt zum Parkplatz; Nr. 1 der Baumliste Anl. 2) festgesetzt. Im Bereich des SO 3.2 befinden sich ebenfalls Bäume, die zur Wahrung des naturnahen Gebietscharakters erhalten bleiben sollen. Zur Bestandssicherung im Sondergebiet 3.2 und zur Sicherung der Durchgrünung im SO 3.3. wird folgende Textfestsetzung formuliert:

- Innerhalb der Sondergebietsflächen SO 3.2 und SO 3.3 sind pro angefangene 500 m² ein mittel- bis großkroniger Laubbaum gemäß Pflanzliste 2 im Umweltbericht zu pflanzen. Vorhandene Bäume außerhalb der mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gekennzeichneten Flächen können auf diese Pflanzverpflichtung angerechnet werden. [Planteil B, Nr. 4.2]

Im Sondergebiet SO 3.2 sind bei einer Flächengröße von 3.184 m² mindestens 7 Bäume und im SO 3.3 bei einer Fläche von 2.611 m² mindestens 6 Bäume zu pflanzen bzw. dauerhaft zu erhalten.

Im Bereich von Gehölzen sind Baumaßnahmen so schnell wie möglich durchzuführen, um Schäden für das Wurzelsystem durch Frost, Austrocknung oder Pilzinfektion einzuschränken. Kronentraufbereiche von zu erhaltenden Bäumen und sonstigen Gehölzen sowie geplante Grün- / Maßnahmeflächen sind unbedingt frei von Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Zufahrten zu halten. Sollten trotz der Schutzmaßnahmen Bäume beschädigt werden, sind entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen. Nachkontrollen sind einzuplanen.

Mit der Festsetzung wird die Durchgrünung des Plangebiets, das auch nach der Herauslösung des Geltungsbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ von diesem umgeben ist, gesichert. Mit dem Erhalt von Bäumen werden alle Schutzgüter der Umwelt begünstigt. Bäume sind klimawirksame Strukturen (Beschattung, Verdunstungsregelung), sie tragen zur Bodenbildung und Wasserspeicherung bei, sind Lebensraum für Tiere und bestimmen nicht zuletzt das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft.

⁶ Satzung zum Schutz des Baumbestandes als geschützter Landschaftsteil der Stadt Schönebeck (Elbe) (Baumschutzsatzung) vom 11.12.2015.

S 2 Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten

Um den Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff. BNatSchG zu entsprechen, sind mit Umsetzung konkreter Vorhaben Beeinträchtigungen auf besonders und streng geschützten Arten wie folgt zu vermeiden oder wesentlich zu vermindern:

Im Vorfeld von Baufeldfreimachungen (einschl. Abriss- und Rückbaumaßnahmen) und Gehölzfällungen sind für das jeweilige Baufeld Kontrollen auf Vorkommen besonders und streng geschützter Arten durchzuführen. Die Kontrollen sind von einem Sachverständigen innerhalb der Eingriffsflächen durchzuführen und dienen der Überprüfung aktueller Nutzungen z. B. durch Brutvögel oder Quartiersnutzung beispielsweise von Fledermäusen. Zu überprüfen sind insbesondere:

- Gehölze auf Brut- und Lebensstätten (Nester, Höhlen) von Vögeln oder Fledermäusen sowie
- potenzielle Lebensstätten von Kleinsäugetern und Amphibien (z. B. Igel und Erdkröte)

Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Im Fall möglicher Betroffenheiten von Verbotstatbeständen sind gemeinsam mit der zuständigen Naturschutzbehörde weitere Schutz-, Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. die Umsiedlung von Tieren oder die Festlegung eingeschränkter Bauzeiten, festzulegen.

V 1 Bauzeitenregelung

Baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna, hier insbesondere potenziell vorkommende Vogelarten der Siedlungen und Siedlungsränder, Kleinsäugeter oder Amphibien, können unter Berücksichtigung der Vorschriften zum allgemeinen Artenschutz § 39 Abs. 1 BNatSchG vermieden oder wesentlich vermindert werden.

Hierzu ist i.V.m. der Maßnahme S 2 bei der Baufeldfreimachung und Gehölzbeseitigungen folgende Zeitbeschränkung einzuhalten:

- gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sind Schnitt-, Fäll- und Rodungsarbeiten im Zeitraum zwischen 01.03. bis 30.09. verboten.

Damit steht für die Baufeldfreimachung und Gehölzbeseitigungen ein zulässiges Zeitfenster vom 01.10. bis 29.02. zur Verfügung.

Für den Fall, dass diese Arbeiten außerhalb des zulässigen Zeitraumes erforderlich werden, ist vor Beginn eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Mit Einhaltung der zeitlichen Einschränkung bzw. aktueller Kontrollen auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten (S 2) können erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen auf faunistische Arten im Untersuchungsgebiet wirksam vermieden werden.

V 2 Wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen

Stellplätze sind im gesamten Geltungsbereich nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig. (Schotterrassen, Großfugenpflaster, Rasengittersteine o. ä.).

Damit wird der Versiegelungsgrad minimiert und die Voraussetzungen für die Versickerung des Niederschlagswassers am Ort des Anfalls werden verbessert. Gleichfalls wird dem naturnahen Charakter der Umgebung entsprochen.

4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Unvermeidbare erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen sind gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt die Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt. In die Bilanzierung fließt die mögliche Aufwertung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein, d. h. die Wertpunkte der Aufwertung werden der Wertminderung durch die Planung gegengerechnet.

Dabei sind die Kompensationsmaßnahmen generell im Verbund mit vorhandenen Biotopstrukturen vorzusehen, um die Funktionalität der einzelnen Biotope zu erhöhen und die Vernetzungen von Lebensräumen zu fördern.

A 1 Anlage von Strauchhecken

Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze (Bereich Parkplatz und SO 3.2) sowie zwischen dem Parkplatz und dem SO 3.2 sind 2- bis 4-reihige Strauchhecken auf einer Gesamtfläche von 517 m² anzulegen.

Es sind standortgerechte Sträucher mit einem Anteil von 90 % und Heister mit einem Anteil von 10 % entsprechend der Arten und Qualitäten der Pflanzliste 1 (siehe nachfolgende Tabelle) zu pflanzen. Heister sind nur in der 4-reihigen Hecke am Parkplatz zu verwenden. Der Anteil der nicht gebietsheimischen Arten (z. B: Feuerdorn, Berberitze), die dennoch für die heimische Fauna (Vögel, Insekten) eine Nahrungs- und Lebensraumfunktion erfüllen, ist auf 10 % zu beschränken.

Tab. 2: PFLANZLISTE 1

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Pflanzqualität |
|------------------------|----------------------------|---------------------------------|
| HEISTER | | |
| Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> | Hei., 2 x v., Höhe 125 – 150 cm |
| Eberesche | <i>Sorbus aucuparia</i> | Hei., 2 x v., Höhe 125 – 150 cm |
| Wild-Birne | <i>Pyrus communis</i> | Sol., 2 x v., Höhe 125 – 150 cm |
| Wild-Apfel | <i>Malus sylvestris</i> | Sol., 2 x v., Höhe 125 – 150 cm |
| STRÄUCHER | | |
| Gewöhnliche Berberitze | <i>Berberis vulgaris</i> | Str., 2 x v., Höhe 60 – 100 cm |
| Kornelkirsche | <i>Cornus mas</i> | Str., 2 x v., Höhe 60 – 100 cm |
| Gemeiner Liguster | <i>Ligustrum vulgare</i> | Str., 2 x v., Höhe 60 – 100 cm |
| Feuerdorn | <i>Pyracantha coccinea</i> | Str., 2 x v., Höhe 60 – 100 cm |
| Stachelbeere | <i>Ribes uva-crispa</i> | Str., 2 x v., Höhe 60 – 100 cm |
| Hecken-Rose | <i>Rosa canina</i> | Str., 2 x v., Höhe 60 – 100 cm |
| Hecht-Rose | <i>Rosa glauca</i> | Str., 2 x v., Höhe 60 – 100 cm |
| Roter Holunder | <i>Sambucus racemosa</i> | Str., 2 x v., Höhe 60 – 100 cm |

Der Pflanzabstand soll innerhalb der Reihe 1,5 m und zwischen den Reihen 1 m betragen. Zu den östlich angrenzenden Grundstücksflächen sind die Abstandsvorschriften des § 34 NbG⁷ (hier: 1 m) einzuhalten. Die genaue Anordnung der Sträucher sowie die Auswahl der Arten und Pflanzqualitäten sind im Rahmen einer qualifizierten Ausführungsplanung festzulegen.

⁷ Nachbarschaftsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (NbG) in der Fassung vom 13. November 1997 (GVBl. LSA 1997, S. 958), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340, 341)

Die Lage der Maßnahmefläche ist im Bebauungsplan gekennzeichnet. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten und in die Pflanzung zu integrieren.

Die Hecken dienen der Abgrenzung der Parkplatzfläche zu der Sondergebietsfläche mit Erholungsnutzung sowie der Abgrenzung zu benachbarten Nutzungen östlich des Geltungsbereichs. Weiterhin dient die Maßnahme dem anteiligen Ausgleich der durch die Neuordnung der Gebietsnutzung bilanzierten Eingriffe und erfüllt gleichzeitig Lebensraumfunktion für Flora und Fauna (Nahrungs-, Brut- und Lebensstätten, Rückzugsbereiche).

A 1 Pflanzung von Hochstämmen

Als Ersatz für die zu fällenden Bäume im Bereich der geplanten Parkplatzerweiterung sind Ersatzpflanzungen in Form einer Baumreihe entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze vorgesehen. Es sind sechs Bäume der Arten Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*) als Hochstamm entsprechend den Qualitäten der Pflanzliste 2 (siehe nachfolgende Tabelle) zu pflanzen.

Im Bereich westlich der Zufahrt ist die Pflanzung von vier Bäumen als Reihe mit einem Abstand von 8 bis 10 m untereinander beabsichtigt. Die vorhandene Eiche westlich der geplanten Zufahrt ist zum Erhalt festgesetzt und zu berücksichtigen. Zwei weitere Bäume sind östlich der Zufahrt anzuordnen. Die Pflanzung erfolgt straßenbegleitend mit einem Abstand von mindestens 2,5 m zur Geltungsbereichsgrenze und zur Parkplatzzufahrt.

Tab. 3: PFLANZLISTE 2

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Pflanzqualität |
|-------------------|-------------------------|-------------------------------|
| HOCHSTÄMME | | |
| Feld-Ahorn | <i>Acer campestre</i> | H., 3 x v. m.B., STU 14-16 cm |
| Hänge-Birke | <i>Betula pendula</i> | H., 3 x v. m.B., STU 14-16 cm |
| Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> | H., 3 x v. m.B., STU 14-16 cm |
| Stiel-Eiche | <i>Quercus robur</i> | H., 3 x v. m.B., STU 14-16 cm |
| Winterlinde | <i>Tilia cordata</i> | H., 3 x v. m.B., STU 14-16 cm |

Die Baumreihe entlang der Zuwegung „Kleiner Waldsee“ erfüllt neben den unter der o.g. Schutzmaßnahme S 1 aufgeführten Funktionen für Natur und Landschaft eine besondere landschaftsbildprägende Funktion.

E 1 Anlage eines gestuften Waldrandes

Außerhalb des Geltungsbereichs, aber mit unmittelbarem räumlichen Bezug zum Plangebiet, ist auf dem Flurstück 239/7, Flur 2 in der Gemarkung Plötzky auf einer insgesamt ca. 1.560 m² großen Fläche ein gestufter Waldrand mit vorgelagertem Krautsaum anzulegen (sh. Maßnahmeplan).

Die Fläche befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite des Weges „Kleiner Waldsee“, zwischen dem Milanweg und dem ebenfalls zum Ferienpark Plötzky zugehörigen Parkplatz. Im Südwesten befindet sich das Western- und Indianercamp. Westlich des Milanwegs schließt ein geschlossener Waldbestand an.

Von der 1.560 m² umfassenden Gesamtfläche ist entlang des Milanwegs auf einer Fläche von 370 m² bereits die Anlage einer gestuften Strauch-Baumhecke vorgesehen, welche i.R.d. Vorhabens „Western- und Indianercamp Plötzky“ als Ausgleichsmaßnahme A 2 geplant ist und im Zuge dieser Planung schon bilanziert wurde. Da die beiden Pflanzungen ein in sich geschlossenes Waldrand-Biotop bilden sollen, können nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde beide Maßnahmen zusammengefasst werden. Die Gesamtmaßnahme lässt sich somit leichter und naturschutzfachlich sinnvoll realisieren. Die im Vorhaben „Western- und Indianercamp Plötzky“ formulierten Maßnahmebeschreibungen werden bei dieser Planung mit berücksichtigt.

Unter Einbeziehung der Fläche der genannten Ausgleichsmaßnahme A 2 des Vorhabens „Western- und Indianercamp Plötzky“ ist auf einer Fläche von insgesamt ca. 1.410 m² eine Gehölzpflanzung aus gebietsheimischen und standortgerechten Sträuchern und Heistern der Pflanzliste 2 vorzunehmen. Der Anteil der Sträucher beträgt dabei 70 %, der Anteil der Heister 30 %. Zur Schaffung einer stufenartigen Struktur soll der Anteil der Heister in Richtung des nordwestlich gelegenen Waldbestandes zunehmen. Der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen hat 1,5 m zu betragen. Im Pflanzbereich vorhandene Gehölze sind, sofern sie vital und gebietsheimisch sind, zu erhalten und in die Pflanzung zu integrieren.

Bezüglich der Bilanzierung wird sich nach dem Biotoptyp Strauch-Baumhecke (HHB) gerichtet.

Im östlichen Bereich verläuft über die Fläche eine Trinkwasserversorgungsleitung DN 600 St der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH. Beidseitig der Leitung ist je ein 4 m breiter Schutzstreifen von der Bepflanzung frei zu halten. In diesem Schutzstreifen sowie entlang des Weges „Kleiner Waldsee“ ist auf etwa 150 m² Fläche die Herstellung eines vorgelagerten Krautsaums durch Ansaat einer kräuterreichen Rasenmischung (z. B. RSM 7.1.2) zu entwickeln.

Durch den stufenartigen Aufbau der Pflanzung wird die Struktur eines gestuften Waldrandes mit einem Mantel aus Kleinbäumen, Sträuchern und artenreichem Krautsaum angestrebt. Der Waldrand bietet als Ökoton (Übergangsbiotop) besonderen Lebensraum für Flora und Fauna (Nahrungs-, Brut- und Lebensstätten, Rückzugsbereiche) und schafft einen sanften Übergang vom Offenland zum angrenzenden Wald.

Die genaue Anordnung der Gehölze sowie die Auswahl der Pflanzqualitäten sind im Rahmen einer qualifizierten Ausführungsplanung festzulegen.

Tab. 4: PFLANZLISTE 3

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Pflanzqualität |
|-----------------------------|---------------------------|---------------------------------|
| HEISTER | | |
| Feld-Ahorn | <i>Acer campestre</i> | Hei., 2 x v., Höhe 125 – 150 cm |
| Hänge-Birke | <i>Betula pendula</i> | Hei., 2 x v., Höhe 125 – 150 cm |
| Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> | Hei., 2 x v., Höhe 125 – 150 cm |
| Stiel-Eiche | <i>Quercus robur</i> | Hei., 2 x v., Höhe 125 – 150 cm |
| Eberesche | <i>Sorbus aucuparia</i> | Hei., 2 x v., Höhe 125 – 150 cm |
| STRÄUCHER | | |
| Kornelkirsche | <i>Cornus mas</i> | Str., 2 x v., Höhe 60 – 100 cm |
| Haselnuss | <i>Corylus avellana</i> | Str., 2 x v., Höhe 60 – 100 cm |
| Wildbirne | <i>Pyrus communis</i> | Str., 2 x v., Höhe 60 – 100 cm |
| Stachelbeere | <i>Ribes uva-crispa</i> | Str., 2 x v., Höhe 60 – 100 cm |
| Hunds-Rose | <i>Rosa canina</i> | Str., 2 x v., Höhe 60 – 100 cm |
| Roter Holunder | <i>Sambucus racemosa</i> | Str., 2 x v., Höhe 60 – 100 cm |
| Gemeiner Schneeball | <i>Viburnum opulus</i> | Str., 2 x v., Höhe 60 – 100 cm |
| Europäisches Pfaffenhütchen | <i>Euonymus europaeus</i> | Str., 2 x v., Höhe 60 – 100 cm |
| Faulbaum | <i>Frangula alnus</i> | Str., 2 x v., Höhe 60 – 100 cm |

4.3 Maßnahmenübersicht / Zusammenfassung

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu ergreifenden Maßnahmen, unter Angabe von Art und Umfang, zusammengestellt.

Tab. 5: Übersicht zu den Maßnahmen

| Maßnahmen der EAB | | Begünstigtes Schutzgut | Umfang |
|--|---|------------------------|--|
| Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen | | | |
| S 1 | Schutz von Gehölzen | F, K, L | n.q. |
| S 2 | Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten | F | im Vorfeld von Baufeldfreimachungen und Gehölzfällungen |
| V 1 | Bauzeitenregelung | | |
| | - Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen nicht in der Zeit vom: 01.03. - 30.09. | F | n.q. |
| V 2 | wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen | B, W, K | n.q. |
| Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen | | | |
| A 1 | Anlage von Strauchhecken | B, F, W, K, L | Pflanzung von Sträuchern und Heistern auf einer Fläche von insgesamt 517 m ² |
| A 2 | Pflanzung von Hochstämmen | B, F, W, K, L | Pflanzung von 6 Hochstämmen innerhalb der Parkflächen. Weitere Ersatzpflanzungen n.q. |
| E 1 | Anlage eines gestuften Waldrandes | B, F, W, K, L | Pflanzung von Sträuchern und Heistern auf einer Fläche von ca. 1.410 m ² (einschl. 370 m ² Ausgleichsfläche „Western- und Indianeramp“). Herstellung eines Krautsaums auf ca. 150 m ² . |

B Boden L Landschaftsbild / Erholung K Klima / Luft
W Wasser F Arten und Biotope (Flora / Fauna) n.q. nicht quantifizierbar

4.3.1 Flächenverfügbarkeit

Die Ergebnisse der Maßnahmenplanung werden in die Begründung des Bebauungsplanes übernommen. Die Sicherung erfolgt, soweit möglich, über textliche Festsetzungen. Sofern textliche Festsetzungen nicht möglich sind, ist die Regelung zur Umsetzung der Maßnahmen über vertragliche Vereinbarungen (§ 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 11 BauGB) und / oder Grundbucheinträge zwingend. Die vertraglichen Vereinbarungen müssen bereits zum Satzungsbeschluss vorliegen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist im Rahmen einer qualifizierten Ausführungsplanung durchzuführen.

Tab. 6: Flurstücksangaben und Verfügbarkeit der Maßnahmen

| Maßnahme | Flurstück / Flur / Gemarkung | | | Eigentümer | Flächensicherung, Eigentümerzustimmung |
|------------|------------------------------|---|---------|---|---|
| A 1 | 195 | 2 | Plötzky | Ferienpark Plötzky, Inh. Herr Wolfgang Schulle | nicht erforderlich Eigentümer = Vorhabenträger |
| A 2 | 900/194; 901/194; 195 | 2 | Plötzky | Ferienpark Plötzky, Inh. Herr Wolfgang Schulle | nicht erforderlich Eigentümer = Vorhabenträger |
| E 1 | 239/7 | 2 | Plötzky | Ferienpark Plötzky, Inh. Herr Wolfgang Schulle | nicht erforderlich Eigentümer = Vorhabenträger |

4.3.2 Zusammenfassung

Die Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplans kann durch die mit der Neuordnung der Gebietsnutzung erforderlichen Anpassungen mit baubedingten Beeinträchtigungen verbunden sein.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung / Verminderung werden die Anforderungen des Vermeidungsgebotes erfüllt. Mit den vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden jeweils die beeinträchtigten Schutzgüter begünstigt.

Bei Bauarbeiten sind die ausführenden Firmen nachweislich über die festgelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Die Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation ist in der **Anlage 1.1 – 1.3** tabellarisch dargestellt. Die Baumliste, welche eine Übersicht im Geltungsbereich vorkommender Bäume enthält, ist der **Anlage 2** zu entnehmen. Zusätzlich sind darin zu fällende Gehölze gekennzeichnet sowie der zu leistende Ersatz berechnet, falls Bäume von einer Fällung betroffen sind.

Im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wurde innerhalb des Geltungsbereichs ein Kompensationsdefizit von -1.686 ermittelt, was insbesondere auf die Anpassung der Grundflächenzahl von 0,6 und 0,8 im Sondergebiet SO 1.2 zurückzuführen ist.

Zur Kompensation des Defizits wird auf eine externe Fläche zurückgegriffen, welche sich südlich des Milanwegs auf dem Flurstück 239/7, Flur 2 der Gemarkung Plötzky befindet. Unter Einbeziehung der Kompensationsmaßnahme A 2 des Vorhabens „Western- und Indianercamp Plötzky“ ist auf dieser Fläche die Anlage eines gestuften Waldrandes beabsichtigt.

Nach Bilanzierung der externen Kompensationsmaßnahme ergibt sich nun ein deutlicher Kompensationsüberschuss von 8.864 Wertpunkten, welcher bei zukünftigen Bauvorhaben im Bereich oder im Umfeld des Ferienparks Plötzky mit angerechnet werden kann.

Mit der Umsetzung der festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die mit Realisierung der Planinhalte zu erwartenden nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Es verbleiben keine unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Die Eingriffe und zu erwartenden Beeinträchtigungen können vollständig kompensiert werden. Für den gesamten Geltungsbereich ergibt sich unter Einbeziehung der externen Kompensationsmaßnahmen eine positive Bilanz von 8.864 Wertpunkten.

5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

5.1 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Der Artenschutz ist als Umweltbelang nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB ("Tiere" und "Pflanzen") in der Abwägung zu berücksichtigen.

Allgemeiner Artenschutz

Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG sind die zulässigen Zeiträume zur Beseitigung von Gehölzen geregelt (nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September). Damit wird sichergestellt, dass keine Störungen während der Fortpflanzungsperiode von Tieren eintreten. Sofern die Gehölzbeseitigung innerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September erfolgen soll, ist eine entsprechende Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Besonderer Artenschutz

Die auf europarechtlicher Ebene getroffenen artenschutzrechtlichen Verbote sind auf bundesrechtlicher Ebene seit Ende 2007 im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Das Bundesnaturschutzgesetz unterteilt die artenschutzrechtlichen Verbote in Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG), Besitzverbote (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) und Vermarktungsverbote (§ 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG).

Für die Bebauungsplanung sind nur die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG relevant. Danach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Nr. 1: Tötungsverbot**)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Nr. 2: Störungsverbot**),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Nr. 3: Beschädigungsverbot Lebensstätten**)
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Nr. 4: Beschädigungsverbot Pflanzen**).

Artenschutzrechtliche Verbote beziehen sich vordergründig auf die Zulassungsebene und nicht auf die Bauleitplanung, da sie erst dann auch eintreten können. Sofern allerdings drohende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung erkennbar sind, sind diese abzuwenden bzw. die Ausnahme- oder Befreiungslage darzustellen. Das betrifft in der Bauleitplanung insbesondere § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG.

(sh. auch Begründung zum Bebauungsplan, Kap. 8.4)

Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung beinhaltet nachfolgend die Prüfung auf Vorliegen von Verbotsstatbeständen auf die relevanten Arten des Plangebiets infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes (Wirkfaktoren auf die Tier- und Pflanzenwelt) unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Bei drohendem Verstoß wird geprüft, ob das drohende Verbot durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden kann. Sofern keine Abwendung greift und ein Verstoß gegen ein Gebot zu erwarten ist, sind die Rechtsfolgen zu ermitteln und zu prüfen inwieweit eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG möglich ist oder die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG gegeben sind. Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung trifft die zuständige Naturschutzbehörde.

5.2 Prüfungsrelevante Arten i.S.d. § 44 BNatSchG

Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Aus dem Zusammenwirken von § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG folgt, dass aktuell nur die Arten nach **Anhang IV der FFH-Richtlinie** und die **europäischen Vogelarten** den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen.

Arten, für die eine Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden keiner artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Dies betrifft Arten, die ausgestorben oder verschollen sind, die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen oder aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können sowie Arten, bei denen sich Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Auswirkungen ausschließen lassen.

Prüfrelevant sind folglich Arten, für die eine Betroffenheit anhand der Bestandsaufnahme gesichert oder anzunehmen ist. Hierfür kommen zunächst einmal die Arten / Artengruppen in Betracht, deren Vorkommen bei begründeten Verdachtsmomenten aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes angenommen werden muss.

Für diese begründeten Annahmen kann eine aktuelle Erfassung der relevanten Artengruppen erforderlich sein. Eine artenschutzrechtliche Prüfung setzt aber nicht zwingend aktuelle Kartierungen voraus. Liegen solche Daten nicht vor, ist anstelle aufwändiger Einzelartenprüfungen auch eine pauschale Prüfung anhand der Lebensraumausstattung möglich.

Dazu wird entweder im Sinne einer "worst-case-Unterstellung" an den Lebensraum angeknüpft und das Vorhandensein und die Betroffenheit bestimmter Arten angenommen (positiv-Annahme).

Anderenfalls genügt bei verbreiteten häufigen Arten (z.B. bei zahlreichen europäischen Vogelarten, die geringe spezifische Lebensraumansprüche ein gutes Ausweichvermögen besitzen), eine zusammenfassende, pauschalere Prüfung auf der Ebene von Gruppen, sog. „ökologische Gilden“.

Das Prüfniveau sollte der naturschutzfachlichen Bedeutung der jeweiligen Art angepasst sein: Je seltener und gefährdeter die Art ist beziehungsweise je spezieller die Habitatbindung und je geringer das Ausweichvermögen der Art ist, desto intensiver muss geprüft werden.

Prüfungsrelevante Arten im Plangebiet

Für das Plangebiet gibt es keine Nachweise oder Anhaltspunkte auf Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten (sh. Kap. 2.1.2).

Aufgrund dessen, dass die mit dem Bebauungsplan ausgewiesenen Freizeit- und Erholungsnutzungen in einem vergleichbaren Maß bereits bestehen, ist keine Beeinträchtigung im Sinne einer Veränderung der Flächeninanspruchnahme oder der Störungsintensität zu erwarten. Mit Ausnahme der drei zu fallenden Bäume im Bereich des Parkplatzes bleiben alle Gehölze im Geltungsbereich erhalten. Da im Gewässer- und Uferbereich des Kleinen Waldsees keine Eingriffe vorgenommen werden, kann eine Betroffenheit wassergebundener Tierarten ausgeschlossen werden.

Faunistische Arterfassungen wurden aus den genannten Gründen auf dieser Planungsebene nicht durchgeführt und waren seitens der zuständigen Behörden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB auch nicht gefordert.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen (vgl. Kap. 2.1.1) sind als typische Kulturfolger verbreitete und störungsunempfindliche Arten der Siedlungen und siedlungsnahen Räume im Plangebiet zu erwarten. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze (Bäume, Hecken) können verschiedenen urbanen und verbreiteten Arten als Lebens- und Fortpflanzungsstätten dienen.

Insbesondere die Artengruppe der **Vögel** ist als prüfrelevant herauszustellen.

Horstbäume von Großvögeln befinden sich nicht im Geltungsbereich oder dessen Umfeld, sodass das Plangebiet auch von Horstschutzzonen nicht berührt wird.

Höhlenbäume wurden visuell nicht festgestellt, sind aber nicht grundsätzlich auszuschließen.

Für Bodenbrüter bieten die Flächen, die seit vielen Jahren während der gesamten Saison als Camping- und Caravanstellplatz genutzt werden, kein Lebensraumpotenzial.

Aufgrund der Biotopausstattung sind Gebüsch- und Baumbrüter mit geringen spezifische Lebensraumsprüchen und einem guten Ausweichvermögen zu erwarten.

5.3 Einbeziehung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Wirkungsvollen Maßnahmen kommt zur Verhinderung und Abwendung drohender Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eine besondere Bedeutung zu. Da Ort und Zeitpunkt konkreter baulicher Maßnahmen bei der Aufstellung eines Bebauungsplans in der Regel nicht bekannt sind, werden Maßnahmen formuliert, die auf der Vollzugsebene Anwendung finden.

Im Sinne des Vermeidungsgebotes werden in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Schutz- (**S**), Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (**V**) formuliert, die im Hinblick auf Vollzug des Bebauungsplans vorrangig zu berücksichtigen sind. Sie haben das Ziel projektbedingte Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und im Bezug auf den Artenschutz von vornherein zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

Die in Kap. 4.1 der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung aufgeführten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (S 1; S 2; V 1; V 2) werden in die Beurteilung auf Vorliegen eines Tatbestandes i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG einbezogen und in das Maßnahmenkonzept übernommen.

5.4 Prüfung ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung einbezogen werden können

Neben den Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind auch in Kap. 4.2 aufgeführte Ausgleichs- (**A**) und Ersatzmaßnahmen (**E**), welche in einem räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich stehen, zur Verminderung von Beeinträchtigungen der Fauna und zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten dienlich.

Zur Beurteilung auf Vorliegen eines Tatbestandes i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden deshalb auch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit einbezogen und in das Maßnahmenkonzept übernommen.

5.5 Voraussichtliche Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote

Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die Tötung oder Verletzung von Tieren, welche nicht in Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hervorgerufen werden. Die Prüfung auf Vorliegen des Verbotstatbestandes erfolgt ungeachtet dessen, ob die Handlung unabsichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt.

Der Verbotstatbestand der Tötung von Arten kann nur mit Vollzug des Bebauungsplans eintreten, und zwar vordergründig baubedingt, aber auch betriebsbedingt im Falle einer signifikanten Erhöhung des Lebensrisikos für relevante Arten. Daher sind die wirksamen Maßnahmen zu Vermeidung oder Abwendung auch auf die Vollzugsebene ausgerichtet.

- Mit dem Vollzug des Bebauungsplans (Umsetzung konkreter Vorhaben) kann ein Tatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Kontrollen im Vorfeld von Baufeldfreimachung, Fällung, Abriss- und Rückbaumaßnahmen (S 2) sowie der zeitlichen Steuerung von Baufeldfreimachungen und Gehölzbeseitigungen (V 1) wirksam vermieden werden.
- Durch anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen ist nicht von einer Beschädigung oder Zerstörung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entnahme/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen, ein Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor (keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos).

Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Das Verbot bezieht sich auf Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten möglicher vorkommender streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten, für die eine baubedingte Störung in Verbindung mit Abriss-, Rückbau- oder Fäll- bzw. Rodungsmaßnahmen oder betriebsbedingt auftreten kann.

Ein Verbotstatbestand liegt jedoch nur bei einer erheblichen Störung vor, d.h. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population infolge der Störung verschlechtert. Punktuelle Störungen, z.B. baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit ohne negativen Einfluss auf die Art, erfüllen nicht den Verbotstatbestand.

Auch das Störungsverbot kann erst mit Umsetzung der Planinhalte des Bebauungsplans berührt werden, sowohl baubedingt als auch betriebsbedingt. Daher sind die wirksamen Maßnahmen zu Vermeidung oder Abwendung auch auf die Vollzugsebene ausgerichtet.

- Im hier betrachteten Fall können mögliche erhebliche Störungen (Abriss-/ Rückbaumaßnahmen oder Gehölzfällungen) mit Wirkung auf Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch die zeitliche Steuerung der Maßnahmen (V 1) sowie die Kontrolle auf Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten (S 2) im Vorfeld dieser Aktivitäten wirksam vermieden werden. Es kommt zu keiner Verminderung der Überlebenschance des Bruterfolges oder der Reproduktionsfähigkeit möglicher Brutvögel und damit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Beeinträchtigung der lokalen Population.

Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot Lebensstätten)

Das Beschädigungsverbot gilt für Lebensstätten besonders geschützter Arten und bezieht sich auf konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätten (hier potenziell vorkommende Brutvögel). Artsspezifisch ist dabei für Vögel zwischen Arten mit dauerhafter Niststätte, für die der Schutz ganzjährig besteht bzw. mit Aufgabe des Reviers erlischt und Arten, die ihre Lebensstätten wechseln, zu unterscheiden. Für letztere gilt die Beschädigung der Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit nicht als Verstoß.

Ein Verbotstatbestand liegt ebenfalls nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Eine Lebensstätte gilt nicht nur als beschädigt oder zerstört, wenn diese vernichtet ist, sondern auch, wenn diese nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten oder Wanderkorridore unterliegen nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Nahrungshabitate, die nur unregelmäßig genutzt werden, sind nicht von existenzieller Bedeutung für die Individuen der jeweiligen Art. Ein Verbotstatbestand kann aus der bloßen Verschlechterung der Nahrungssituation nicht abgeleitet werden, sondern ein solcher liegt nur dann vor, wenn durch den Verlust des Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion der Art nicht mehr gewährleistet ist. Eine diesbezügliche Betroffenheit ist im vorliegenden Plan nicht erkennbar.

Auf der Ebene der Bauleitplanung ist der Tatbestand des Beschädigungsverbots von Lebensstätten von herausragender Relevanz, da dieses Verbot durch die Inanspruchnahme der Lebensstätte / des Biotops durch die festgesetzte Nutzung bereits auf der Planungsebene berührt wird. Daher sind hier Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang § 44 Abs. 5 BNatSchG von besonderer Bedeutung.

- I.V.m. der Bestandsfestbeschreibung vorhandener Strukturen (Gehölze, Gewässer, Grünflächen) im Bebauungsplan wird kein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG begründet.
- Es ist davon auszugehen, dass im hier betrachteten Fall aufgrund des fast vollständigen Erhalts des Großbaumbestands und der bestehenden Inanspruchnahme der Flächen im Ferienpark anlagebedingt keine Betroffenheiten von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten sind.
- Um Beschädigungen derzeit unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten dennoch auszuschließen, sind im Vorfeld von Fällung, Abriss- und Rückbaumaßnahmen Kontrollen auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten und geschützter Lebensstätten durchzuführen (S 2). Im Falle des unerwarteten Auffindens ist die Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Unter Berücksichtigung, dass der Schutz der Fortpflanzungsstätten verbreiteter Vogelarten der Siedlungsräume mit Aufgabe des Reviers erlischt bzw. sofern Fällungen, Abriss- und Rückbaumaßnahmen (i.V.m. V 1) außerhalb der Brutzeit erfolgen, liegt kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor, sofern die Zerstörung eines oder mehrerer Einzelnester nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt.
- Für zulässige Eingriffe greifen die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Die ökologische Funktion bleibt i.V.m. der Bestandsfestschreibung vorhandener Strukturen (Großbaumbestand, Hecken) und Nutzungen (Ausweisung von Grünflächen, Einschränkung der Bebauung) sowie Umsetzung der zu erbringenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A 1, A 2, E 2) im räumlichen und funktionalen Zusammenhang weiterhin gewährleistet.
- Eine Betroffenheit von existenziell relevanten Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten oder Wanderkorridore ist im vorliegenden Plan nicht erkennbar.

Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Beschädigungsverbot Pflanzen)

Innerhalb des Plangebiets wurden im Rahmen der aktuellen Biotop- und Nutzungstypenkartierung auch die wertgebenden Pflanzenarten erfasst. Da hier keine besonders geschützten Pflanzen nachgewiesen wurden, besteht mit Umsetzung des Bebauungsplans zu möglichen Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kein Zusammenhang.

5.6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung

Anhand der vorangegangenen Ausführungen ist festzustellen, dass mit Vollzug des Bebauungsplans voraussichtlich keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf relevante und potenziell vorkommende Arten zu erwarten sind.

Die Umsetzung der o.g. Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist dabei zwingend erforderlich und dient der wirksamen Verhinderung und Abwendung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2, 3, 4 BNatSchG sowie der Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang.

Rechtsfolgen zur Bewältigung von Verbotstatbeständen ergeben sich nicht, eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.